

- Heck, V. A., Wien I, Kärntnerring 12: Katalog 15: Ars medica. Alte Medizin, Pharmacologie, Chemie, Alchemie, Botanik, Occultismus, Spiritismus. 50 S. 530 Nrn.
- Internationaal Antiquariaat (Menno Hertzberger), Amsterdam, Singel 364: Catalogue 23: Bibliography, Typography. 33 S. 526 Nrn.
- Rosenberg, Heinrich, Berlin W 15, Xantenerstr. 4: Katalog 7: Philosophie. 20 S. 402 Nrn.
- Schulz, C. F., & Co., Plauen: Verzeichnis von Kunsliteratur. 1. Sept. 8 S. 54 Nrn.

Kleine Mitteilungen.

Jubiläum. — A. Kell's Buchhandlung in Plauen (Vogtland) besteht am 10. September 50 Jahre. Sie wurde von Arthur Kell gegründet, der sie in 36jähriger eifriger Tätigkeit entwickelt und ausgebaut hat. Er starb am 5. Februar 1910, und das Geschäft wurde von seinem Sohn Friedrich Kell weitergeführt, der den bisherigen seit 1891 in der Firma tätigen Prokuristen, Herrn Curt Emil Schmidt als Teilhaber aufnahm. Friedrich Kell starb 1920, ein Opfer des Weltkrieges, an seine Stelle trat seine Schwester, Fräulein Margarethe Kell, die gemeinsam mit Herrn Schmidt die Jubelfirma führt.

Daueranmeldung von Zeitungs-Verlagsstücken. — Eine nicht vorsätzliche Beobachtung der für den Postzeitungsvertrieb bestehenden Vorschriften verursacht nicht nur der Post, sondern auch dem Verleger Weiterungen, letzterem auch Schaden, wenn infolge ungenauer Buchungen doppelte Belieferung erfolgt. Deshalb dürfen die Ausführungen des Reichspostministeriums, die wir nachstehend abdrucken, dem Verlag willkommen sein; ihre strenge Beachtung liegt im Interesse des Verlags.

»Aus dem Verfahren der Daueranmeldungen von Zeitungs-Verlagsstücken, das jetzt einen außerordentlich großen Umfang angenommen hat — etwa 80 v. h. sämtlicher Verlagsstücke sind Daueranmeldungen —, haben sich im Laufe der Zeit gewisse Mängel und Unzuträglichkeiten ergeben, deren möglichst vollständige Beseitigung sowohl für die Post als auch für die Verleger von größter Bedeutung ist. Soweit hierbei Fehler im Postbetrieb in Betracht kommen, sind die Postanstalten unter Bekanntgabe der Fälle angewiesen worden, sie durch erhöhte Sorgfalt und Aufmerksamkeit für die Folge zu vermeiden.

Die Ursachen der Unzuträglichkeiten sind aber auch vielsach bei den Verlegern zu suchen, und zwar handelt es sich hierbei hauptsächlich um folgendes:

1. Hauptforderung eines ordnungsmäßigen Vertriebs von Dauerstücken ist die Führung einer einwandfreien Kartei durch die Verleger. Dass es hierbei an der nötigen Ordnung oft mangelt, beweist die Tatsache, dass doppelte, ja dreifache Belieferungen von Bezügern auf Grund von Daueranmeldungen nicht selten sind. Verichtigungen treten dann in der Regel erst ein, wenn der Bezüger sich beschwert. Ferner können die Verleger vielfach die Namen und Wohnorte der Bezüger nachträglich nicht mehr feststellen, sodass es nicht möglich ist, in Verlust geratene Lieferbeschreiben durch Doppel zu ersehen oder den Tag der Anmeldung des Stücks für einen Beschwerdeführer festzustellen.

2. Es werden Zurückziehungsanträge vorgelegt, obgleich für die darin angegebenen Bezüger keine Stücke angemeldet worden waren. Auch wird recht häufig die Zurückziehung derselben Sache mehrmals beantragt. Viele Weiterungen entstehen auch dadurch, dass für die den Verlegern von den Absatzpostanstalten als unanbringlich gemeldeten Verlagsstücke nochmals Zurückziehungsanträge von den Verlegern vorgelegt werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass dies nicht geschehen darf, weil diese Stücke bereits vor der Aushändigung der Unanbringlichkeitsmeldung in den Büchern der Postanstalten gestrichen worden sind. Ein Zurückziehungsantrag in solchem Falle hat zur Folge, dass der Absatz-Postanstalt ein weiteres Stück weniger geliefert wird und daher einer der noch vorhandenen Bezüger seine Zeitung nicht erhält.

3. In besonderem Maße ergeben sich Schwierigkeiten aus mangelhafter Karteiführung dann, wenn es sich um Zeitungen handelt, die einen wenig festhaften oder häufig wechselnden Bezügernstand haben, oder wenn die Anmeldungen ohne Einverständnis der Bezüger geschehen sind, sodass kurz nach der Anmeldung wieder umfangreiche Zurückziehungen stattfinden müssen.

4. Verschiedentlich werden Verlagsstücke vom Verleger nur auf ein Vierteljahr oder einzelne Monate angemeldet, während offenbar, wie die nach Einstellung der Lieferung vorkommenden Beschwerden zeigen, Dauerverlagsstücke angemeldet werden sollten. Andererseits werden zu Zurückziehungsanträgen bei bestätigten Anmeldungen häufig unrichtigerweise Vordrucke zur Zurückziehung von Daueranmeldungen benutzt.

5. Zahlreich sind auch Versehen der Verleger bei der Ortangabe auf Daueranmeldungen. Es gewinnt den Anschein, als ob der Grund für die mangelhafte Ausfüllung der Anmeldungen und Lieferkarten darin zu suchen sei, dass zur Aussertigung dieser Anmeldungen nicht genügend geübtes Personal verwendet wird.

6. Oft können Unterschiede in den Buchungen zwischen Verlags- und Zustell-Postanstalt nicht aufgeklärt werden, weil aus den Lieferkarten der Tag der Anmeldung oder der Zurückziehung eines Stücks nicht einwandfrei hervorgeht und beim Versagen der Karteiführung des Verlegers Zweifel entstehen, ob die einzelnen Lieferkarten noch Gültigkeit haben. Aus diesem Grunde soll künftig in den Lieferkarten für Daueranmeldungen unter »Erscheinungsort« der Tag der Anmeldung von dem Verleger angegeben werden. Ferner werden die Verlags-Postanstalten ermächtigt werden, für den Fall, dass die zur Richtigstellung mangelhaft ausgesertigter Anmeldungen und Zurückziehungsanträge notwendigen Aufklärungsarbeiten unverhältnismäßig viel Zeit und Kosten erfordern, eine Neumeldung sämtlicher Dauerverlagsstücke von dem Verleger zu verlangen.

Gegen den Schmutz in der Literatur. — Im Haupthausschuss des preußischen Landtags wurde die Einzelberatung beim Etat des Ministeriums des Innern fortgesetzt. Der Zentrumsabgeordnete Fähnrich verlangte ein behördliches Einschreiten gegen den Schmutz in der Literatur. Staatssekretär Meister erklärte, dass bereits dem Reichsrat ein Gesetzentwurf vorliege, der diese Dinge reichsgesetzlich regeln soll. Der demokratische Abgeordnete Barteld wies bei dieser Gelegenheit auf ein Zeitungsorgan hin, das im Straßenhandel zu haben sei und durch pikante Überschriften lästernen Provinzialen das Geld aus der Tasche locken solle.

Aushebung der Geschäftsaufsicht. — Die zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen des Kaufmanns Felix Kuffel (Lüdersdorff'sche Buchhandlung) zu Charlottenburg, Hardenbergstraße 25 (Wohnung Berlin-Friedenau, Niedstr. 19), angeordnete Geschäftsaufsicht ist, nachdem eine Einigung mit den Gläubigern erzielt wurde, auf Antrag des Schuldners aufgehoben worden. (Deutscher Reichsanzeig. Nr. 211 vom 6. Sept.)

Berufsgenossenschaft und Haftpflichtversicherung. — Zuschiessen aus Kreisen des Einzelhandels veranlassen die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel (Berlin SW. 68, Charlottenstr. 96) zu folgender Klärstellung: Die Berufsgenossenschaft schützt nur die in dem pflichtmäßig versicherten Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle. Sie ist also für den Betriebsinhaber (Unternehmer) nur eine auf den Kreis des beschäftigten Personals begrenzte Unfallversicherung und schützt keineswegs die etwa zu Schaden kommenden Betriebsfremden, z. B. Kundenschaft, Reisende und überhaupt sonstige — nicht zum Betriebe gehörige — Personen. Die diesen Personen zugefügten Gesundheits- oder Sachschäden hat der Betriebsinhaber nach den reichsgesetzlichen Bestimmungen über Haftpflicht selbst zu befriedigen, wenn er hiergegen nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist. Wenn also z. B. ein Käufer sich an einem hervorstehenden Nagel seines Paletot zerreiht oder ein Passant durch den Hund des Geschäftsinhabers gebissen wird oder ein Kunde im Geschäftslatal infolge Glätte fällt und durch diesen Fall gesundheitlich geschädigt wird, wenn der Unternehmer oder einer seiner Angestellten eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, so haftet der Unternehmer allein für den entstandenen Schaden. Dass derartige ersatzpflichtige Schadensfälle, die die finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmers stark erschüttern können, trotz allerbester Betriebseinrichtungen und grösster geschäftlicher Aufmerksamkeit täglich eintreten können, beweisen die zahlreichen Haftpflichtprozesse.

In Wahrnehmung der Interessen des Einzelhandels halten wir es für unsere Pflicht, die berufsgenossenschaftlich versicherten Betriebsunternehmer erneut auf die Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel hinzuweisen. Der im prak-